

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

BKEW e.V.

**Bundesverband von Angehörigen- und Betreuerbeiräten in
Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung**

**Kurzbericht über die BKEW e.V.- Konferenz
„Rechtliche Betreuung für Menschen mit geistiger Behinderung“
(gleichzeitig 14. Landeskonferenz der LAG AVMB BW)**

vom 1. November 2019 bis 3. November 2019 im Christkönighaus, Stuttgart

	S.
Begrüßung und Einführung	2
Dr. Michael Buß, BKEW e.V. und Vorsitzender LAG AVMB BW e.V.	
Gesetzliche Betreuung zwischen Bevormundung und Selbstbestimmung	2
Bernd Seifriz-Geiger/ Verein für Betreuungen Esslingen e.V.	
Assistenzdienste und rechtliche Betreuung	3
Rechtsanwalt Dr. Peter Krause/ Kanzlei VOELKER & Partner, Reutlingen	
Aktuelle BTHG-Aufgaben für rechtliche Betreuer	7
Rechtsanwalt Dr. Peter Krause/ Kanzlei VOELKER & Partner, Reutlingen	
Liebe und Kraft. Kraftquellen für den Helfer	11
Dr. Rudolf Kemmerich, LAG AVMB BW	
Was wir wollen! Menschen mit Behinderung haben das Wort	11
Ute Krögler, Stellv. Vorsitzende LAG AVMB BW	
Betreuungsgerichtliche Genehmigungsverfahren für Menschen mit geistiger Behinderung	
Prof. jur. Konrad Stolz	14

Verantwortlich für den Inhalt: [LAG AVMB BW e.V.](#), Landesverband Baden-Württemberg des BKEW e.V.,
Geschäftsstelle, Brunnenwiesen 27, 70619 Stuttgart; info@lag-avmb.bw.de – www.lag-avmb.bw.de

Begrüßung und Einführung

Herr Dr. Buß heißt die knapp 80 Teilnehmer zu der 3-tägigen Konferenz zur Betreuung Willkommen.

Mitte 2019 waren in Baden-Württemberg 118.317 Betreuungen eingerichtet. Die bestellten Betreuer waren zu 40% Berufsbetreuer, zu 54% ehrenamtliche Betreuer (Familienangehörige) und 6% Betreuer aus Betreuungsvereinen. An 108 Amtsgerichten in Baden-Württemberg existiert ein Betreuungsgericht mit insgesamt 78 Vollstellen für Betreuungsrichter und 43 Notare. Anders als bei der Betreuung älterer Menschen, die zumeist nur auf wenige Jahre angelegt ist, bedürfen Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die im Fokus dieser Tagung stehen, der Betreuung ab dem 18. Lebensjahr. Die Eltern oder Geschwister oder andere Angehörige übernehmen zumeist die Betreuungsaufgabe und begleiten die Betreuten ein Leben lang.

Deshalb wurden zu dieser Konferenz beide Seiten der Betreuung eingeladen, es sollte ein reger Austausch untereinander angeregt werden. Die Betreuten sollen nicht nur dabei sein, sondern im Sinne der UN-BRK einbezogen werden. Jeder sechste Teilnehmer dieser Konferenz wird von einem Angehörigen betreut.

Betreuung steht im Spannungsfeld zwischen den Vereinbarungen in der UN-BRK, die Individualitätsrechte und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung fordert, und der ordnungsrechtlichen Umsetzung der Teilhaberechte, wie sie das BTHG vorsieht. Betreuerinnen und Betreuer stehen vor der schwierigen Abwägung, einerseits eine Entscheidungsfindung gemeinsam mit den Menschen mit geistiger Behinderung zu suchen und andererseits, für sie die besten Lösungen zu finden.

Die Konferenz wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf der Grundlage von §19 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes. Dem Bundesverband von Angehörigen- und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung (BKEW) ist es gelungen, Fördermittel für zwei Betreuungskonferenzen zu erhalten. Die erste Konferenz hatte bereits im September im Ostseebad DAMP stattgefunden, die zweite in Stuttgart-Hohenheim. Dabei hat die LAG AVMB BW als Landesverband Baden- Württemberg des BKEW die Organisation übernommen. Zugleich ist die Tagung die 14. Landeskonferenz der LAG, die ebenfalls zur Finanzierung in erheblichem Maße beigetragen hat.

Um die Menschen mit Behinderung, die an der Konferenz teilnehmen, kümmerte sich Frau Krögler zusammen mit zwei Betreuerinnen der Karl-Schubert-Gemeinschaft in Filderstadt, Frau Hezinger und Frau Stumpf. Für diese Gruppe wurde auch ein weiterer Raum angemietet, der Raum Plienigen. Dort gab es zusätzliche Angebote und die Beiträge der Menschen mit Behinderung für den zweiten Konferenztag wurden dort vorbereitet.

Gesetzliche Betreuung zwischen Bevormundung und Selbstbestimmung

Bernd Seifriz-Geiger, Geschäftsführer des Vereins für Betreuungen, Landkreis Esslingen

Der Verein für Betreuungen e.V. in Esslingen hat sieben hauptamtliche Mitarbeiter. Aufgabe des Vereins ist die Begleitung von rund 220 Ehrenamtlichen, die Durchführung von 200 rechtlichen Betreuungen sowie allgemeine Beratung und Information. Mitglieder des Vereins sind 45 Privatpersonen, außerdem die Lebenshilfen Esslingen und Kirchheim sowie der Verein für Körperbehinderte Esslingen. Der Verein wird durch den Landkreis Esslingen und KVJS anteilig gefördert.

Wichtig: Es gibt in Deutschland kein automatisches gesetzliches Vertretungsrecht, auch nicht zwischen Ehegatten, Eltern und volljährigen Kindern sowie zwischen Geschwistern. Deshalb müssen die Eltern aktiv werden, wenn ein Kind mit geistiger Behinderung 18 Jahre alt wird.

Gesetzliche Vertretung durch eine andere Person ist möglich, wenn dieser Vollmacht erteilt wird. Das ist aber nur möglich, wenn der Vollmachtgeber tatsächlich geschäftsfähig ist (Vollmachtgebung ist an Geschäftsfähigkeit gekoppelt).

Wird ein Kind 18 Jahre und hat geistige Einschränkungen, so kann es eine Vollmacht nur erteilen, wenn ein Notar oder Arzt die Geschäftsfähigkeit bestätigt. Vollmacht setzt außerdem Freiwilligkeit und Vertrauen in den Vollmachtnehmer voraus.

Ist keine Vollmachterteilung durch den 18- Jährigen möglich, so muss beim Amtsgericht bzw. Betreuungsgericht eine Betreuung angeregt werden.

Das Betreuungsrecht erlebte Ende 1991 eine Jahrhundertreform. An die Stelle der Entmündigung, der Vormundschaft über Volljährige und der Gebrechlichkeitspflegschaft wurde das einheitliche Rechtsinstitut der Betreuung eingeführt, die schließlich in "rechtliche Betreuung" umbenannt wurde. Wohl und Wunsch des Betreuten stehen im Mittelpunkt (§ 1901 BGB). Es gilt die persönliche Betreuung. Vom Grundsatz her ist ein Betreuer weiterhin geschäftsfähig. Bei der Anordnung der Betreuung kommt es nicht auf die Geschäftsunfähigkeit an, sondern auf die mangelnde Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Geschäfte. Ist jedoch ein Einwilligungsvorbehalt eingerichtet, ist das von dem Betreuten getätigte Rechtsgeschäft solange rechtlich schwebend, bis die Einwilligung des Betreuers vorliegt. Diesen Einwilligungsvorbehalt richten fast alle Betreuungsgerichte nicht vorsorglich ein - nur wenn Gefahr absehbar ist.

Die Frage des Wahlrechts ist seit diesem Jahr geklärt, Ehefähigkeit ist gegeben. Betreuung ist oft kein Stigma mehr. 1994 gab es 500 000 Betreuungen in Deutschland, 2018 waren es 1,2 Millionen. Auf Nachfrage führt Herr Seifriz-Geiger aus, dass die relativ geringe Zahl der Betreuungen in Württemberg wohl darauf zurückzuführen sei, dass Württemberg über ein Netz sozialer Hilfeleistungen verfüge, die Notare eher zurückhaltend bei Betreuungen waren und sich für die Erteilung von „Vollmachten“ stark machten.

Unter dem Einfluss des Artikels 12 der UN-BRK („gleiche Anerkennung vor dem Recht“) sowie auf der Grundlage von Studien des Bundesjustizministeriums in der Zeit von 2015 bis 2017 und auf Basis des Koalitionsvertrags soll „das Betreuungsrecht in struktureller Hinsicht verbessert werden. Der Diskussionsprozess hat begonnen und steht kurz vor dem Abschluss. Anschließend erfolgt das Gesetzgebungsverfahren.

Ziele sind

- die Stärkung von Selbstbestimmung und Autonomie der unterstützungsbedürftigen Menschen im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung;
- eine Verbesserung der Qualität der rechtlichen Betreuung;
- Anreize zu setzen, die Einstellung der Gesellschaft zu Selbstbestimmung und Teilhabe zu ändern.

Im Vorfeld der Betreuungen sollen die Betroffenen „adressatengerecht“ informiert werden. Der Wunsch und Wille des Betroffenen bei der Betreuerauswahl werden stärker zu berücksichtigen sein. Die Erforderlichkeit einer Betreuung ist genauer zu prüfen.

Bei der Betreuungsführung stehen die Unterstützung zur Selbstbestimmung und die unterstützte Entscheidungsfindung im Vordergrund sowie die „Stellvertretung“ als Mittel zur Unterstützung. In § 1902 BGB (*In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich*) soll „vertritt“ durch „kann vertreten“ ersetzt werden. Die Betreuung hat sich an „Wunsch, Wille und Wohl“ des Betreuten zu orientieren.

Transparenz soll gewährleistet werden durch die Einbindung von Vertrauenspersonen, die Auskunftspflicht des Betreuers und ein Beschwerderecht von Angehörigen. Es soll eine Unabhängige Beschwerdestelle eingerichtet werden. Hinsichtlich der ehrenamtlichen Betreuung soll es Basisschulungen geben (noch offen, ob freiwillig oder verpflichtend) insbesondere hinsichtlich der Fragen:

„Unterstützte Entscheidungsfindung“ und „Wunsch und Wohl des Betreuten“. Außerdem wird eine Anbindung der ehrenamtlichen Betreuer an Betreuungsvereine angestrebt.

Was die Erforderlichkeit einer Betreuung betrifft, so soll der Betroffene im Vorfeld vor der Betreuerbestellung durch die Betreuungsbehörde unterstützt werden. Auch sollen Ämter mehr eigene Unterstützung bei Antragsstellungen anbieten. Und als Alternative zur Betreuung ist eine zeitlich begrenzte Fallverantwortung oder eine erweiterte Assistenz im Vorfeld im Gespräch.

Anhand von drei von Herrn Seifriz-Geiger vorgestellten Fallbeispielen diskutieren die Konferenzteilnehmer Selbstbestimmung, Bevormundung, Einwilligungsfähigkeit und Wohl, Schutz und Sorge, sowie Recht auf Scheitern.

Auf Nachfrage: Rückgängigmachen einer rechtlichen Betreuung ist möglich. Veranlassung durch Betreuer, Betreuten, Einrichtung.

Auf die Frage: Warum drängen Einrichtungen darauf, rechtliche Betreuungen einzurichten? Eine Betreuung ist kein Königsweg, aber bequemer.

Abschließend erläutert Herr Seifriz-Geiger die Angebote des Vereins für Betreuungen. Neben Beratung und Information von ehrenamtlichen Betreuern und Vollmachtnehmern, Vorträgen und Veranstaltungen übernimmt der Verein rechtliche Betreuungen, Betreuungsverfügungen und Testamentsvollstreckungen (Behindertentestament). Alles unter der Leitlinie „So viel Selbstbestimmung wie möglich und so wenig Fremdbestimmung wie nötig“.

Assistenzleistungen und ihre Abgrenzung zur rechtlichen Betreuung

Rechtsanwalt Dr. Peter Krause

Herr Dr. Krause erläutert zunächst Ansätze und Inhalte des neuen Bundes- Teilhabegesetzes (BTHG) im Überblick.

Grundlage ist die UN-BRK, insbesondere Artikel 19, von 2009. Danach gewähren die Vertragsstaaten, zu denen Deutschland gehört, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zuhause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, **einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist.**

Zentraler Ansatz des BTHG ist die Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Sie sollen so selbstbestimmt wie nur möglich leben und an der Aushandlung der Maßnahmen beteiligt werden, die sie zum Umgang mit ihrer Behinderung benötigen. Dabei ist es Aufgabe des Staates, Unterstützungsdienste aufzubauen. Im Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung und Betreuung steht die Frage: „wie kann der Betreuer den Willen des Betreuten erkennen?“ Dabei steht der Betreuer nicht über, sondern neben dem Betreuten. Für diesen ist die Betreuung, da er sich regelmäßig nicht dagegen wehren kann, praktisch eine staatliche Zwangsmaßnahme. Menschen mit Behinderung sollen sich aber nach dem neuen Ansatz Unterstützer herausuchen können. Keine Sondergesetze und keine „Sonderwelten“ mehr für Menschen mit Behinderungen, sondern aktive Beteiligung.

Wesentlicher Baustein für die Stärkung der Selbstbestimmung ist die Einführung des Teilhabeplanverfahrens. Mit dem Betroffenen wird ein Teilhabeplan erarbeitet und mit ihm werden die benötigten Leistungen zur Teilhabe und Zielsetzungen festgelegt.

Unterstützung erfolgt hierbei durch „Unabhängige Teilhabeberatungsstellen (EUTB)“.

Das Modell der Assistenz baut auf dem Grundgedanken der Reform der Eingliederungshilfe auf. Eingliederungshilfe ist künftig nicht mehr Teil der Sozialhilfe (SGB XII), sondern Reha- und Teilhabeleistung (SGB IX). Sozialhilfe folgt dem Prinzip, die gleiche Leistung pro Kopf zu gewähren (z.B. Unterkunft für Wohnungslose). Bei der Eingliederungshilfe handelt es sich künftig um eine individuelle Leistung. Sie knüpft künftig allein am individuellen Bedarf an und nicht mehr am Wohn/Aufenthaltsort (keine Institutionen-Orientierung mehr, sondern Personenorientierung). Keine Unterscheidung mehr nach Sektoren (ambulant, teilstationär, stationär). Dies wird auch zu Veränderungen in den Einrichtungen führen. Die Arbeit der Mitarbeiter wird sich mehr auf die Wochenenden konzentrieren.

Das Fachleistungssystem des BTHG umfasst Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung sowie zur sozialen Teilhabe.

Leistungen zur sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Leistungsberechtigte sollen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie ihrem Sozialraum befähigt oder hierbei unterstützt werden. Dabei ist „Selbstbestimmung“ auch dann gegeben, wenn jemand 24 Stunden am Tag Unterstützung benötigt.

Ziel ist also, Menschen mit Behinderung dabei zu unterstützen, die im Rahmen ihrer Lebensführung selbst gesetzten Teilhabeziele zu erreichen. „Assistenzleistungen“ sind kein neuer Leistungstatbestand. Sie ersetzen und erweitern vielmehr

Die bisherigen „Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten

- Die bisherigen „Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.
- Die Assistenzleistung zur sozialen Teilhabe dient der selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung, auch wenn dies erst längerfristig erreicht werden kann.

Die Assistenz umfasst insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags

- Lebensführung im eigenen Wohnraum, insbesondere Haushaltsführung
- Gestaltung sozialer Beziehungen (u.a. im Bereich der Freizeit)
- Persönliche Lebensplanung
- Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
- Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
- Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlich verordneten Leistungen inklusive der Kommunikation mit der Umwelt in diesen Bereichen.

Der BTHG-Begriff der Assistenz umfasst jede an den Wünschen des Menschen mit Behinderung anknüpfende oder seinen Willen und Bedürfnissen entsprechende Hilfestellung. Die persönliche Assistenz kann in Form der Über- und Unterordnung (Arbeitgebermodell: Assistenzgeber wählt Assistenzkraft aus, plant Einsatz und Einsatzzeiten und bezahlt über sein Persönliches Budget) oder - wie in der UN-BRK vorgesehen - ohne Steuerung durch die auf die Assistenz angewiesene Person erbracht werden, auch in Einrichtungen oder über Unterstützungsdienste.

Die Bandbreite der denkbaren Assistenzen ist abhängig vom festgestellten individuellen Bedarf. Sie reicht von der stundenweisen Unterstützung beim Einzelwohnen oder in Wohngemeinschaften (durch aus dem Persönlichen Budget beschäftigte Assistenzkräfte) bis zur Rund-um-die-Uhr-Assistenz durch umfassende Begleitung in besonderen Wohnformen. Dabei entscheidet der leistungsberechtigte Mensch mit Unterstützungsbedarf auf der Grundlage des Teilhabeplans autonom über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

Die im BTHG vorgesehene Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen wirkt sich auch auf die Assistenzformen aus:

Leistungen „zur Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung“ dürfen nur durch eine qualifizierte Assistenz (Fachkräfte) erbracht werden.

Leistungen „zur vollständigen oder teilweisen Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die (physische) Begleitung des Leistungsberechtigten“ können auch durch eine kompensatorische oder einfache Assistenz (durch Hilfskräfte) erbracht werden.

Die Erfordernis der Fachkraft bei der qualifizierten Assistenz setzt voraus, dass „geeignete Leistungsträger eine dem Leistungsangebot entsprechende Anzahl an Fach- und anderem Betreuungspersonal beschäftigen. Sie müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sein. Zusätzlich muss das Fachpersonal über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und dem Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikationen verfügen“.

Im Rahmen der Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahren ist zu beachten:

- Auch Menschen mit Behinderung, die umfangreiche Pflege und Assistenz brauchen, steht im Einzelfall der Anspruch zu, von Fachkräften zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung befähigt zu werden.
- Es kann auch aus individuellen, behinderungsspezifischen Gründen notwendig sein, auch bei einfacher Assistenz Fachkräfte einzusetzen.

Es geht nicht nur darum, dass die Befähigung etwas zu können, verfolgt wird. Es kann auch darum gehen, das Erlernte zu erhalten.

Wichtiger Punkt beim Teilhabe-/Gesamtplanverfahren: wo möchte die Person künftig wohnen/wohnen bleiben.

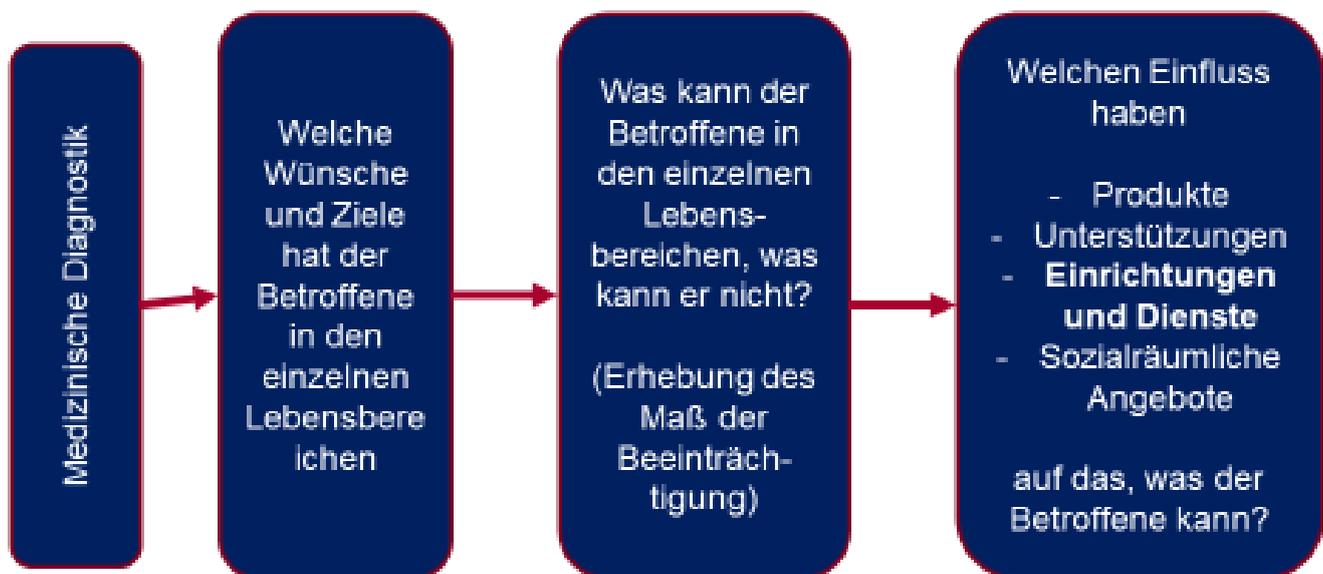
Diskussion: Wahlfreiheit der Wohnform. Aktuell werden auch im Rahmen der Förderrichtlinien kleinere Wohneinheiten unterstützt. Es muss aber einem Menschen die Wahl gelassen werden, ob er in einer Einrichtung wohnen will oder in einer ambulant betreuten Wohnform. Auch Menschen mit umfassendem Unterstützungsbedarf können ambulant betreut wohnen. Auf der anderen Seite kann zum Beispiel der Umzug vom Umland ins Zentrum Einschränkungen der Bewegungsfreiheit mit sich bringen. Manche Menschen fühlen sich in den von der Politik propagierten Kleingruppen wohl, andere brauchen den größeren geschützten Bereich einer stationären Einrichtung. Die Wahlmöglichkeit muss erhalten bleiben.

Zwischenfrage: wie kann Umsetzung gelingen angesichts der aktuellen Personalsituation? Sorge, weil zu wenig Mitarbeiter. Dr. Krause stimmt zu, dass es gegenwärtig sicherlich nicht genügend Mitarbeiter gibt und von einer Übergangszeit von 10 – 15 Jahren ausgegangen werden muss, ist aber guter Hoffnung, dass durch den Zwang, Assistenzdienste einzurichten, Kommunen entsprechende Dienste schaffen (er verweist auf das aktuelle Beispiel „Kindergarten-Plätze“). Insgesamt handelt es sich um einen größeren Veränderungsprozess, der Druck infolge der gesetzlichen Regelung wird zur faktischen Änderung führen.

Der individuelle Assistenzbedarf betrifft folgende Bereiche

1. Lernen und Wissensanwendung
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
3. Kommunikation
4. Mobilität
5. Selbstversorgung
6. Häusliches Leben
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
8. Bedeutende Lebensbereiche
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Die Bedarfsermittlung folgt einem „Dialog“-System



Der Assistenzbedarf wird künftig im Wege der Bedarfsermittlung festgestellt. In Baden-Württemberg ist das Instrument hierzu das BEI_BW. Es wurde in einigen wenigen Punkten überarbeitet und vor kurzem verabschiedet.

Zwei Punkte sind in der praktischen Anwendung schwierig:

- Wie frage ich?
- Was sage ich?

Angehörige müssen um die Leistungen kämpfen. Wichtig ist deshalb die intensive Vorbereitung eines solchen Termins. Unterstützung durch Vorlage vorhandener ärztlicher Gutachten, Einholen von fachlichen Stellungnahmen, Informationen durch Unterlagen im Netz (Umsetzungsbegleitung BTHG) auch zu den unterschiedlichen Fragebögen/Systemen der einzelnen Bundesländer können hilfreich sein (Hinweis einer Konferenzteilnehmerin auf die Unterlagen des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Formulierungen bei Verhaltensauffälligkeiten). Weitere Schwierigkeit: Der Behinderte soll nicht überfordert werden. Mit 6,5 bis 8 Stunden für das Ausfüllen der Bögen muss aber bei intellektuell Behinderten gerechnet werden.

Auf Nachfrage versichert Dr. Krause, dass der Betreuer ein Recht auf Teilnahme hat. Er hat sogar die Pflicht daran teilzunehmen.

Wunsch und Wille des Behinderten müssen ergründet werden. Es macht Sinn, Wünsche des Betroffenen auch durch Mitarbeiter der Einrichtung vortragen zu lassen, alte Unterlagen von Hilfeplangesprächen können beigezogen werden. Denn neben dem Betreuer soll zusätzlich eine „Person des Vertrauens“ hinzugezogen werden (regelmäßig Wohngruppenpersonal, ggf. Bezugsbetreuer). Dabei ist das

Problem, dass die Einrichtung diese Personen freistellen müsste. In den Fällen, wo sie dies ablehnt, sollten Betreuer, damit dies finanziert wird, bei der Eingliederungshilfe einen Antrag auf Assistenzleistung zur Durchführung des Verfahrens stellen (Ziel: Stärkung der Selbstbestimmung). Dies gilt auch bei Sonderfällen (Leistungsberechtigter sagt nur „ja“, egal, wie die Frage lautet). Antrag auf Assistenzleistung zur Vorbereitung/ Durchführung des Verfahrens.

Das Verfahren ist eine große Herausforderung für alle Betreuer. Die Konferenzteilnehmer regen an, eine der nächsten LAG-Tagungen voll diesem Thema (incl. dem Umgang mit dem Dialogbogen) zu widmen.



Was die politische Zukunft des Betreuungsrechts betrifft, so sollen Betreuungen in dem Umfang zurückgefahren werden, in dem Assistenzdienste zunehmen. Diese Klarstellung soll durch eine Ergänzung des Betreuungsrechts erfolgen. Nach einer BMJ-Studie sind 10 bis 15 % der Betreuungen vermeidbar, wenn eine Unterstützung durch Betreuungsbehörden, Sozialleistungsträger, Sozialdienste usw. in ausreichendem Maß gewährleistet ist.

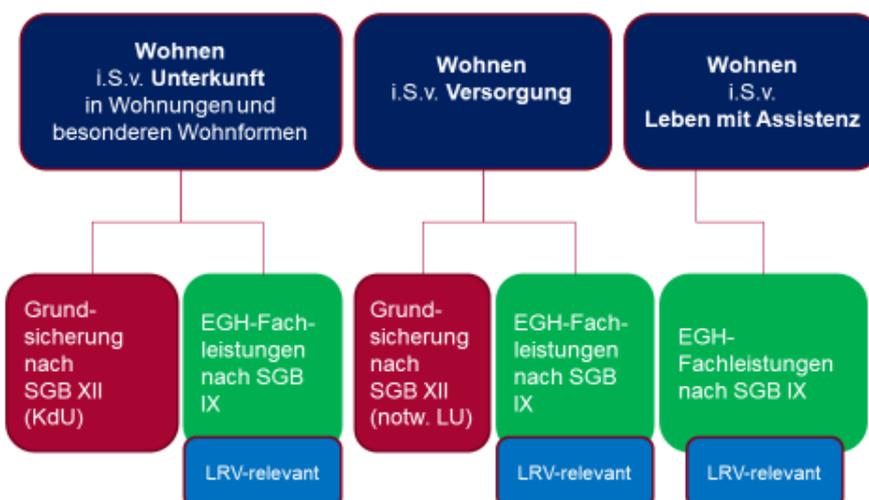
Aktuelle BTHG-Aufgaben für rechtliche Betreuer – Praxishinweise für das Stichtags-Jahr 2020

Rechtsanwalt Dr. Peter Krause, VOELKER & Partner

I. Worauf haben Betreuer von Menschen mit Behinderung zu achten, die bisher stationär wohnen?

Zur Finanzierung der künftigen Warmmiete und der weiteren Kosten für Service und Dienstleistungen muss jeder Betroffene, egal wo er bisher wohnt und lebt, rechtzeitig vor dem Stichtag 01.01.2020 beim zuständigen Sozialamt „Grundsicherung wegen Erwerbsminderung“ bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt beantragen.

1. Künftige Trennung der Finanzierung beim „stationären“ Wohnen





II. Was ist in diesem Jahr noch konkret zu tun?

1. Es ist für den Behinderten ein **Girokonto** einzurichten. Dies benötigt er ab dem 1.1.2020, damit auf das Konto überwiesen werden können

- Die Grundsicherung
- Die Rente
- Das Wohngeld
- Das Werkstattentgelt.

Wenn der Betreute selbst Geld abhebt oder einkauft, kann es empfehlenswert sein, ein „Pfändungsschutzkonto“ einzurichten, da dieses nicht „in die Miesen“ gehen kann, also keine Überziehung möglich ist. Das bedeutet zwar Mehraufwand für die Banken, aber keine höheren Gebühren. Umwandlung kann auch noch nachträglich erfolgen. Grundsätzlich ist für die Einrichtung eines Kontos ein gültiger Personalausweis vorzulegen, das Bürgeramt kann aber auch ein Ersatzdokument ausstellen.

2. **Alle Zahlstellen** sind über das Bankkonto zu **informieren**. Für Zahlungen an die Einrichtung empfiehlt sich die SEPA-Lastschrift.

3. **Mit der Sozialhilfe ist Kontakt aufzunehmen**. Örtlich zuständig: Bei besonderen Wohnformen und Ambulant Betreutem Wohnen gilt weiterhin für Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt das „Herkunftsprinzip“, ansonsten (Tagesstruktur und Persönliches Budget u.a.) gilt das Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip.

Volljährige „**Bestands-**“ **Klienten aus Baden-Württemberg** müssen in der Regel keine Antragsformulare ausfüllen, es erfolgt keine behördliche Vollprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Statt dessen nur **Anzeige der konkreten individuellen Bedarfslagen in den Bereichen Unterkunft und Lebensunterhalt gegenüber dem Sozialamt** und **Anzeige der von den Behörden gewünschten Zahlungswege**.

- Ab 2020 muss grundsätzlich jede/r Leistungsberechtigte selbst für die Kosten für Unterkunft und Lebensunterhalt aufkommen. Wer das nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen kann, hat meist Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (im Einzelfall auch auf Hilfe zum Lebensunterhalt).
- Auch Personen, die jetzt Selbstzahler oder Wohngeldempfänger sind, könnten ab 01.01.2020 einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen haben, ebenso Rentenempfänger.
- Im Zweifelsfall sollte Grundsicherung beantragt werden, um die Leistungsfähigkeitsgrenze festzustellen.

4. Klärung der Finanzierung der Miete und ihrer Zahlungsabwicklung

Exkurs: Refinanzierung bei Wohnungen der EGH ab 2020

Überblick zu den zwei Refinanzierungsquellen der Kosten für Unterkunft und Heizung



Exkurs: Künftige Finanzierung bei besonderer Wohnform



a. Klärung der Miete und ihrer Abwicklung

Was regeln die neuen WBVG-Verträge?

Vermietung von Wohnraum

- Bereitstellung von Wohnraum
- Nutzungsrechte für Gemeinschaftsflächen (z. B. Garten, Gemeinschaftsräume)
- Pflichten zur Pflege der Gemeinschaftsflächen (z. B. Reinigung)

Sach- und Dienstleistungen

- Bereitstellen von Getränken
- Bereitstellung von Nahrungsmitteln
- Bereitstellung von Hausverbrauchsmaterial

Fachleistungen/Assistenzleistungen

- Haushaltsführung
- Sicherstellung einer dauerhaften Erreichbarkeit von Kontaktpersonen
- Leistungen im Rahmen besonderer Betreuungskonzepte in der Einrichtung

Aktuell verhandeln Einrichtungen mit der Eingliederungshilfe. Deshalb gibt es regelmäßig noch keine neuen Heimverträge. Diese sind notwendig wegen der Veränderung des Systems. Aktuelle Ersatzlösungen sind **Mietbescheinigungen**. Diese sind nach Erhalt unverzüglich an das Sozialamt weiterzuleiten.

Hinweis auf Nachfrage: Wohngeld bekommt der Grundsicherungsempfänger nicht zusätzlich. Grundsicherung und Wohngeld schließen sich aus.

Nachfrage zur Finanzierung der Erstausrüstung in stationären Einrichtungen. Entscheidend ist, was im Heimvertrag steht. Wenn Zimmer ausgestattet vermietet wird, muss „Ausstattung“ mitbezahlt werden - auch bei eigenen Möbeln.

In der Praxis wird das gegenwärtig noch uneinheitlich gehandhabt:

- ob Einrichtung die von der Sozialhilfe bewilligten Gelder für die Miete direkt bezahlt haben will (Bitte um Direktzahlung)
- oder die Miete über das persönliche Konto des Betroffenen abgewickelt werden soll (ggf. SEPA-Lastschrift)
- dies gilt auch für die Zahlung des Regelsatzes. Zu überlegen und prüfen ist auch,
- welche sog. **Mehrbedarfe** man beim Sozialamt geltend machen muss, die zu höheren Zahlungen führen

Zentrale Mehrbedarfsregelungen ab 2020 in den bes. Wohnformen



RA Dr. Peter Krause

www.voelker-gruppe.com 41

Zentrale Mehrbedarfsregelungen ab 2020 in den bes. Wohnformen



RA Dr. Peter Krause

www.voelker-gruppe.com 42

Hinweis. Neuregelung beim gemeinschaftlichen Mittagessen:

- Abschaffung der Eigenbeitragsregelung ab 01.08.2019

- außerdem Pauschalbeträge ab 2020, wenn Mittagessen tatsächlich und vertraglich getrennt vom Wohnangebot erfolgt (Mehrbedarf bei einer 5- Tagewoche Euro 64,60, Rundschreiben BMAS vom 28.10.2019 zum Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Werkstätten

- für behinderte Menschen und in vergleichbaren tagesstrukturierenden Angeboten nach § 42 b Absatz 2 SGB XII)

Noch zu klären ist auch, wieviel **Barmittel** dem Betroffenen auch nach den neuen WBVG-Verträgen verbleiben sollen,

- mindestens der bisherige „Taschengeldbetrag;“
- Festlegung im Gesamtplanverfahren.
- je selbständiger die Person, desto höher der (notwendige) Barmittelbetrag.

Liebe und Kraft, Kraftquellen für den Helfer

Dr. Rudolf Kemmerich/ Medizinischer Beirat der LAG AVMB BW (Kurzfassung)

Der Pflegealltag

Forschungen aus jüngster Zeit haben den Ort im Gehirn bestimmen können, in welchem erlernte Emotionen, Hilfsbereitschaft und Einfühlungsvermögen angesiedelt sind. Der Ort (Orbitofrontaler Cortex, OFC) befindet sich unmittelbar über den Augenhöhlen. Dieser Hirnbereich nimmt an Volumen und Leistung zu, je mehr er gefordert wird. Das bedeutet, Hilfsbereitschaft und Einfühlungsvermögen werden umso größer, je mehr diese Fertigkeiten eingesetzt werden.

Darüber hinaus wurden Verbesserungen bei weiteren Hirnleistungen gefunden:

- In der Planung
- Im Arbeitsgedächtnis
- In der Selbststeuerung und
- In der Wahrnehmung von Gefühlen
- Langzeitpflege verbessert also die Hirnleistung des Helfers!

Resilienz

Manche Menschen besitzen die Fähigkeit, mit Schicksalsschlägen fertigzuwerden, ohne in die Depression oder in ein Burn-out-Syndrom zu verfallen. Diese Fähigkeit wird Resilienz genannt. Sie ist erblich bedingt, kann aber durch Umweltbedingen gefördert werden. Die Familie, die Nachbarschaft, der Freundeskreis, der Verein sind Strukturen mit gemeinsamen Werten und Ritualen. Sie bieten dem Menschen in schweren Zeiten Orientierung und befähigen ihn, Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen.

Schlechte Lebensbedingungen in der Kindheit führen nicht zwangsläufig zum Scheitern im späteren Leben. Kinder, die in Armut oder bei einem alkoholkranken Elternteil aufwachsen, zeigen zu 30 % eine hohe Resilienz im Erwachsenenalter. Es wird vermutet, dass belastende Erlebnisse das Streben des Kindes beflügelt, später selbst ein besseres Leben zu führen.

In den Anlagen werden beschrieben: Giftquellen, Vitamine & Co., Superfood, Ernährung, Bewegung.

Der neurobiologische Hintergrund folgender Kraftquellen wird beschrieben:

Musik, Naturerleben, Soziale Beziehungen, Kraftorte, Lesen, Religion, Spiel, Ehrenamt.

Was wir wollen! Menschen mit Behinderung haben das Wort

Die stellvertretende Vorsitzende der LAG AVMB BW, Frau Krögler, hatte zusammen mit zwei Betreuerinnen der Karl-Schubert-Gemeinschaft in Filderstadt, Frau Hezinger und Frau Stumpf ein Konzept für die Einbeziehung der teilnehmenden Menschen mit Behinderung in die Betreuungstagung erarbeitet und Materialien für die Umsetzung bereitgestellt.

Während im Plenum die Fachvorträge stattfanden und die Diskussion der Betreuer mit den Referenten, wurden gleich nebenan die teilnehmenden rechtlich Betreuten durch Frau Stumpf und Frau Hezinger in den Gegenstand der Tagung eingeführt und nach kurzer gegenseitiger Vorstellung der Runde begann der Austausch über ihre individuellen Betreuungserfahrungen. Dazu wurden die Arbeitsmaterialien: Faserstifte, Zeitschriftenausschnitte mit Bildern und Texten, Buntpapier, Scheren, Pappscheiben, Klebstoff und Pappröhrchen angeboten, mit deren Hilfe die teilnehmenden Betreuten zur Gestaltung ihrer Beiträge übergehen konnten. So verwendeten sie flache Pappscheiben zur Darstellung des sozialen Umfelds, indem sie Pappröhrchen zur Darstellung der Menschen aufklebten. Mit großen Röhrchen stellten sie sich selbst (den Menschen mit Behinderung) groß ins Zentrum und kleiner darum herum die rechtlich betreuende Person mit den unterschiedlichen Betreuungsaufgaben in dem sozialen Abstand, der durch die jeweils gewünschten Einflusstärke auf die große betreute Person bestimmt war.

Dabei konnten sie sich mit ihrer persönlichen Situation, ihren Wünschen und Träumen sowie den Hindernissen in ihrem Leben auseinandersetzen. Die Personen und ihre Aufgaben wurden durch Namen, ausgeschnittene Zeitschriftenbilder und Farben gekennzeichnet.

Die Arbeitsergebnisse der betreuten Menschen wurden dann am zweiten Konferenztag eindrücklich vorgestellt: Einerseits gab es an der Wand drei Flipcharts mit Textübersichten (Was wollen wir? Was wollen wir nicht? Was wünschen wir uns?) und andererseits vorne im Plenum zwei große Stellwände, die mit bunten Stiften bemalt, beschriftet und durch Collagen aus Zeitschriftenausschnitten (Bilder und Überschriften) gestaltet waren. Auf den Textübersichten stand zu lesen:

- Was wollen wir?**
- Nicht in finanzielle Probleme geraten
 - Schützen vor Gefahren
 - Hilfe, wenn wirs nicht überblicken: Operation, Psychiatrie (Einwilligung)
 - Entscheidungen über Leben und Tod

- Was wollen wir nicht?
Einmischen bei:**
- Wohnen, Urlaub, Einrichtung
 - Liebe, Sexualität
 - Religion
 - Postgeheimnis
 - Genussmitteln
 - Freundschaften/ Familie
 - Nicht ungefragt Fotos machen oder Geld des Betreuten ausgeben

- Was wünschen wir uns?**
- Helfen bei Problemen
 - Selbstbestimmung
 - finanzielle Unterstützung
 - Familienangehörige als Betreuer – trotz Konflikten
 - Amtsangelegenheiten (Verträge, Briefe)
 - wg. Post gefragt werden
 - wichtige Arztbesuche
 - Beratung bei Gesundheitsvorsorge

Und die Menschen mit Behinderung zogen mit den von ihnen dreidimensional gestalteten Pappen mit dem Betreuten in der Mitte und den Betreueraufgaben darum herum ins Plenum ein. Der Höhepunkt ihres Beitrages war, wie jeder Einzelne aus der Betreuten-Arbeitsgruppe – je nach seinen individuellen Fähigkeiten – seine symbolische Darstellung dem Plenum präsentierte. Alle stellten deutlich und differenziert ihre persönlichen Bedürfnisse, Wünsche und Forderungen dar. Teilweise erläuterten sie darüber hinaus ihre persönliche Lebensweise. Die Bandbreite der Vielschichtigkeit der Facetten, die beschrieben wurden, waren enorm.

Die Betreuten haben sowohl die dreidimensionalen Papp-Gebilde zu der Frage, wobei man Betreuung eher braucht oder eher nicht, als auch die Stellwände erläutert und individuell erklärt. Es war beeindruckend!



Es wurde sehr klar geäußert in welchen Lebensbereichen sie in ihrer Selbstbestimmtheit respektiert werden wollen. Es wurde der Umgang mit den eigenen finanziellen Mitteln genannt. Dort aber so eingeschränkt, dass es in einem überschaubaren Rahmen bleibt. Eigenentscheidung wurde ganz klar bei den alltäglichen Dingen des Lebens gefordert – (kleinere) Einkäufe will man wenn möglich selber tätigen, Kleidung selber aussuchen,

Eigenentscheidung bei der Gestaltung des individuellen Lebens- und Wohnraumes – soweit möglich. Es wurde deutlich gesagt, dass zwischenmenschliche Beziehung der individuellen Entscheidung unterliegen sollen. Jedoch wurde erkannt, dass gerade in solchen Beziehungen Probleme und Konflikte entstehen können und wenn man diese nicht alleine lösen kann, wünscht man sich begleitende, lösungsorientierte und unterstützende Beratung. Auch möchte man selber entscheiden, wie man seine Freizeit gestalten will. Man wünscht sich, dass das Postgeheimnis gewahrt werden soll, nannte aber in gleichen Atemzug die amtlichen Schreiben, die man ohne Unterstützung nicht versteht oder beantworten kann.



Dazu passend wurde auch die dringende Erwartung geäußert, je nach Schwierigkeit z.B. bei amtlichen Angelegenheiten, komplexeren Arztbesuchen oder Krankheiten angemessen unterstützt zu werden. Es wurde auch festgestellt, dass man sich bei eigenen unangemessenen Entscheidungen oder uneinsichtigem Agieren Unterstützung – Beratung – Eingreifen von begleitenden Menschen wünscht. «Die Vernunft soll siegen» - wurde als Schlagwort herausgearbeitet. Man möchte als Lernender aber auch Raum für Fehler beanspruchen dürfen. Hier wurde unmissverständlich erkannt, dass es Rollenkonflikte in der Betreuung geben kann und das BTHG große und neue Anforderungen an Betreuer und Betreute stellt. Die Gewissheit, dass ein rechtlicher Betreuer im Hintergrund steht, gibt die nötige Sicherheit im Leben, Schritte alleine zu tun und sich den Herausforderungen zu stellen.



Die Begleitung soll wenn nötig in allen Lebensbereichen beratend geschehen und nicht auf Verbotsbasis oder Eigenentscheidung der Betreuer erfolgen. Einsicht und Vernunft sollen dominieren. Man wünscht sich in diesen entscheidungsfindenden Phasen bzw. Bereichen, dass die rechtliche Betreuung von Menschen ausgeübt wird, zu denen ein echtes Vertrauensverhältnis besteht.

Die Präsentation der Arbeitsgruppe der Betreuten zeigte eindrücklich, dass man sich sehr wohl seines Unterstützungsbedarfes bewusst ist, jedoch auch ganz klar darlegen kann, was die individuellen Wünsche und Bedürfnisse sind, die man (soweit möglich) eigenständig regeln und kontrollieren möchte:

*Menschen mit Behinderung haben das Wort:
«Was WIR wollen!»*



Die Überlappung dieser beiden Bedürfniskreise kann mehr oder weniger groß sein.
Die separaten Felder verschieben sich je nach persönlichen Bedürfnissen und Unterstützungsbedarf

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Das eindrückliche Schlusswort der teilnehmenden Menschen mit geistiger Behinderung lautete:
« **Gestern habe ich NICHT verstanden um was es geht, HEUTE verstehe ich viel MEHR** »

Dies macht einfach und klar deutlich, dass der Weg in die Umsetzung des BTHG nur ZUSAMMEN gegangen werden kann. Man hätte diese betroffene Menschengruppe viel früher auf höherer, politischer Ebene hören sollen!

Dabei darf man aber nicht übersehen, dass keineswegs alle Menschen mit geistiger Behinderung dazu in der Lage sind. Auch einige der teilnehmenden rechtlich betreuten Menschen waren eher stumm dabei, haben sich aber einbezogen gefühlt und gefreut, dass "ihre Vertreter" etwas zu sagen hatten.

Betreuungsgerichtliche Genehmigungsverfahren für Menschen mit geistiger Behinderung

Professor jur. Konrad Stolz

Professor Stolz war Vormundschafts-/Betreuungsrichter in Stuttgart. Er war externes Mitglied der Ethik-Kommission der Diakonie Stetten.

Sein Vortrag zu „**Autonomie und Fürsorge**“ ist wie folgt gegliedert

- Selbstbestimmungsrecht und Gesundheit – Freiheit zur Selbstschädigung?
- Fähigkeit zur freien Willensbestimmung – Einwilligungsfähigkeit?
- Unterstützte Entscheidungsfindung
- Stellvertretung durch Betreuer oder Bevollmächtigte
- „gefährliche“ ärztliche Maßnahmen
- Zwangsbehandlungen
- Freiheitsentziehende Maßnahmen
- Patientenverfügung, Behandlungswünsche, mutmaßlicher Wille.

Selbstbestimmungsrecht und Gesundheit

Art. 2 Grundgesetz gibt das Recht auf freie Selbstbestimmung auch bezüglich des eigenen Lebens und der eigenen Gesundheit. Dies umfasst auch die Freiheit zur Selbstschädigung. Voraussetzung ist aber, dass der Betreffende die Fähigkeit zur freien Willensbestimmung hat.

Fähigkeit zur freien Willensbestimmung

Gutachter sind teilweise unterschiedlicher Meinung in der Frage, wann jemand die Fähigkeit zur freien Willensbestimmung hat. Voraussetzung ist sicherlich Einsichtsfähigkeit und die Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln. Voraussetzung für eine ärztliche Behandlung ist die Einwilligung (§ 630 d BGB). Dabei muss die Einwilligungsfähigkeit immer in der konkreten Situation geklärt werden (versteht der Betroffene, worum es geht, kann er Vorteile und Risiken abwägen, Konsequenzen erkennen, ist seine Willensentscheidung von gewisser Dauer, ist sie nachvollziehbar?).

Ist die Einwilligungsfähigkeit gegeben (**„Freier Wille“**), so ist die Entscheidung für alle Beteiligten verbindlich. Anders ist es beim **„natürlichen Willen“**, der für die Beteiligten nur eingeschränkt verbindlich ist.

Unterstützte Entscheidungsfindung

basiert auf der UN-BRK. Menschen mit eingeschränkter Selbstbestimmung müssen

u.a. beim Verstehen einer ärztlichen Aufklärung und bei ihrer Entscheidung unterstützt werden. Wenn trotz Unterstützung eine Einwilligungsfähigkeit nicht gegeben ist, dann stellvertretende Entscheidung durch Betreuer (unter Beachtung von Wünschen und Vorstellungen bis zur Wohlgrenze).

Stellvertretung durch Betreuer und Bevollmächtigte

Wer einwilligungsfähig ist, entscheidet selbst und frei über ärztliche Maßnahmen, auch wenn ein Betreuer bestellt und eine Vollmacht erteilt ist. Bei fehlender Geschäftsfähigkeit oder Einwilligungsfähigkeit entscheidet der vom Betreuungsgericht bestellte gesetzliche Betreuer. Gemäß § 1901 Absatz 2 BGB hat der Betreuer die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

Gefährliche“ ärztliche Maßnahmen

Die Einwilligung in eine gefährlich ärztliche Maßnahme (wenn die Gefahr besteht, dass der Betreute einen schweren Schaden erleidet oder sterben kann – von einer solchen Gefahr wird bei einer Eintrittswahrscheinlichkeit ab 10% ausgegangen) muss vom Betreuungsgericht ebenso genehmigt werden, wie wenn der Betreuer die Einwilligung verweigert.

Zwangsbehandlungen

Sind in § 1906 a BGB geregelt. Eine Maßnahme widerspricht dann dem „natürlichen Willen“ des Betreuten, wenn es sich um eine *„reflektierte, ausdrückliche oder konkludente Willensäußerung unterhalb der Schwelle der Einwilligungs- oder Geschäftsfähigkeit“* handelt (Spickhoff, Medizinrecht). Eine Zwangsbehandlung ist aktuell nur in einem Krankenhaus möglich, nicht aber in Pflegeeinrichtungen. Dies überprüft gegenwärtig das Bundesverfassungsgericht. Die Einwilligung in eine Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM)

sind alle Schutzmaßnahmen, die eine willkürliche Bewegung oder Fortbewegung zum Schutz vor Selbstgefährdung verhindern sollen. Die Genehmigung des Betreuungsgerichts ist nicht nur bei der Unterbringung eines einwilligungsunfähigen Betroffenen wegen Selbstgefährdung in der geschlossenen Station einer Einrichtung erforderlich, sondern auch, wenn einem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

Auf Nachfrage: Gerichtliche Genehmigung z. B. bei Gittern, die im Krankenhaus vor dem Herausfallen aus dem Bett schützen sollen, kann „schlank“ organisiert werden:

Keine freiheitsentziehende Schutzmaßnahme liegt vor, wenn sie nur vor unwillkürlicher gefährlicher Bewegung schützt oder (ein einwilligungsfähiger) Betroffener einwilligt. Personenortungsanlagen sind nach überwiegender Meinung nicht genehmigungspflichtig. Freiheitsentzug ist auch durch Medikamente möglich, wenn z.B. der Betroffene am Fortlaufen gehindert werden soll, anders wenn zu Heilzwecken verabreicht und Eindämmung des Bewegungsdrangs nur Nebenwirkung.

FEM nur, wenn verhältnismäßig, bzw. erforderlich, „alternativlos“. Hinweis auf Redufix-Studie (www.redufix.de)

Bestellung eines Verfahrenspflegers im gerichtlichen Verfahren: Hinweis auf Werdenfelser Weg (www.leitlinie-fem.de/werdenfelser-weg), Initiative SOFI (www.stuttgart.de/item/show/507738).

Freiheitsentziehende Maßnahmen zu Hause sind im akuten Notfall zur Vermeidung erheblicher konkreter Selbstgefährdung oder Fremdgefährdung (nur, wenn keine mildereren Maßnahmen möglich sind) zulässig. Pflegenden Angehörige brauchen in diesem Fall keine gerichtliche Genehmigung.

Patientenverfügung, Behandlungswünsche, mutmaßlicher Wille

setzt Einwilligungsfähigkeit voraus. Der Betroffene muss einwilligungsfähig sein, um bestimmen zu können, was passieren soll, wenn er einwilligungsunfähig wird.

Nach § 1901 a BGB hat der Betreuer, wenn keine Patientenverfügung vorliegt, die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen. Dieser mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln (z.B. Dokumentation von Willensäußerungen und Verhaltensweisen, die auf den mutmaßlichen Willen des Patienten schließen lassen.) Nachfragen, ob jemand etwas über den Willen des Patienten weiß. Mutmaßungen reichen nicht.

Gemäß § 1901 b BGB prüft der behandelnde Arzt, welche Maßnahme (noch) indiziert ist. Wenn nein, unterlässt er sie. Wenn ja: bespricht er mit dem Betreuer, ob der Patient sie will. Bei seiner Entscheidung soll ein Arzt mit den medizinischen und pflegenden Mitarbeitern einen Konsens suchen. Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

Die Einschaltung des Betreuungsgerichts ist nach § 1904 BGB nur im Dissensfall, wenn sich Arzt und Betreuer nicht einigen können, was der Patient mutmaßlich will, erforderlich oder zur Absicherung (Negativtest) möglich.

Neu: Nach § 132 g SGB V übernimmt die Krankenkasse für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe die Kosten der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase.

Auf Nachfrage: Wenn Gefahr der Anfechtung einer Patientenverfügung besteht, sollte Hausarzt oder Notar die Geschäftsfähigkeit bescheinigen.

Abschließend Hinweis auf die Handreichung der Diakonie Stetten zur ethischen Reflexion in Gesundheitsfragen (<https://www.diakonie-stetten.de/ueber-uns/ethik-in-der-diakonie-stetten/ethikhandreichung/>).

Gefördert durch:

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Die BKEW-Betreuungskonferenz 1.-3.11.2019 in Stuttgart wurde gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf der Grundlage von §19 des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Verantwortlich für den Inhalt: [LAG AVMB BW e.V.](#), Landesverband Baden-Württemberg des BKEW e.V., Geschäftsstelle, Brunnenwiesen 27, 70619 Stuttgart; info@lag-avmb.bw.de – www.lag-avmb.bw.de
An dem Bericht haben die beiden Beiratsmitglieder Hilde Trebesch und Dr. Ute Koch mitgewirkt.

Unter http://www.lag-avmb-bw.de/Aktuelle-Meldungen/14_LAG-Landeskonferenz-2019/14_lag-landeskonzferenz-2019.html finden Sie die Beiträge der Konferenz in voller Länge!

[LAG AVMB BW e.V.](#) ist als [gemeinnütziger Verband](#) nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamts Stuttgart-Körperschaften vom 21.08.2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

[Spendenkonto der LAG AVMB BW e.V.:](#) Konto-Nr. 12958201, BLZ 600 908 00, Sparda-Bank Baden-Württemberg, SEPA: DE84600908000012958201, BIC: GENODEF1S02